

BGer 9C_156/2009 vom 7. April 2009

Bundesgericht, 2009-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_156_2009

FR: TF 9C_156/2009 du 7 avril 2009

IT: TF 9C_156/2009 del 7 aprile 2009

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung, wobei eine rechtsfehlerhafte Ermittlung des Invalideneinkommens gerügt wird.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe dem Gutachten des Zentrums X. _____ vom 11. April 2006 Überzeugungskraft zugebilligt, weshalb es nicht angehe, der Expertise die Relevanz abzuspochen, soweit darin die Beschäftigung des Hilfskochs als eine zumutbare Verweistätigkeit angegeben werde. Nach dieser Tätigkeit bestimme sich der Invalidenlohn. Der Beweiswert des Gutachtens wird vom Versicherten hingegen nicht angezweifelt. Nicht offensichtlich unrichtig hat das kantonale Gericht gestützt auf die gutachterlichen Ergebnisse eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in einer leidensangepassten Tätigkeit festgestellt (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Es folgte damit nicht ausschliesslich der ebenfalls im Gutachten vertretenen Auffassung, wonach sich die verbliebene Leistungsfähigkeit im Rahmen eines Pensums von 50 % im Gastgewerbe umsetzen lasse. Damit verletzt die Vorinstanz Bundesrecht nicht, zumal die auf keinen konkreten Beruf Bezug nehmende Zumutbarkeitsschätzung die Tätigkeit des Hilfskochs mit einschliesst. Die Argumentationsweise des Beschwerdeführers verkennt namentlich die Bedeutung der Schadenminderungspflicht als ein auf dem Gebiet der Invalidenversicherung gültiger allgemeiner Grundsatz. Danach hat der Invalide, bevor er Leistungen verlangt, alles ihm Zumutbare selber vorzukehren, um die Folgen seiner Invalidität bestmöglich zu mildern (vgl. BGE 120 V 368 E. 6b S. 373), wobei jedoch vom Versicherten nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 113 V 22 E. 4 S. 28). Auf der Grundlage der vom kantonalen Gericht verbindlich festgestellten zumutbaren beruflichen Einsatzmöglichkeiten steht dem Versicherten eine Vielzahl von Tätigkeiten offen, weshalb er sich das Total der LSE-Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4, anrechnen lassen muss und

das vorinstanzliche Gericht folgerichtig den Invalidenlohn nicht nach dem tieferen statistischen Einkommen im Gastgewerbe festzulegen hatte.

Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das kantonale Gericht habe das rechtliche Gehör verletzt (Art. 29 Abs. 2 BV), weil es dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben hat, sich vor Erlass der Entscheidung zur Wahl der Tabellenlöhne zu äussern, ist unbegründet. Denn bei der Ermittlung der statistischen Löhne handelt es sich um eine Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399), welche bei Streitigkeiten über die Höhe des Invaliditätsgrades regelmässig zu prüfen ist. Der angefochtene Entscheid weist somit nicht eine rechtliche Begründung auf, mit welcher die Partei schlechthin nicht rechnen musste (BGE 115 Ia 94 E. 1b S. 96; Urteil 9C_22/2008 vom 20. August 2008 E. 5).

E. 2.2

Die Festsetzung des Invalidenlohnes (Fr. 21'654.50) beruht somit weder auf offensichtlich unrichtigen Feststellungen im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG noch auf einer Bundesrechtsverletzung (Art. 95 lit. a BGG), weshalb das Bundesgericht daran gebunden ist (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Höhe des Valideneinkommens (Fr. 62'746.-) ist nicht strittig. Der aus der Gegenüberstellung der Vergleichseinkommen resultierende Invaliditätsgrad von 65 % ist rechtlich nicht zu beanstanden. Damit ist auch der Eventualantrag unbegründet, weshalb seine prozessuale Zulässigkeit offen bleiben kann.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich die Kostenverlegung im vorinstanzlichen Verfahren. Diese richtet sich - im Rahmen des Bundesrechts - nach kantonalem Recht (Urteil 8C_393/2008 vom 24. September 2008 E. 4.2 mit Hinweisen). Die Auferlegung der Kosten (Fr. 600.-) ist in Anbetracht des Unterliegens im Grundsatz ohne weiteres rechtskonform. Das Bundesgericht prüft sodann die Anwendung kantonalen Rechts allein unter dem Gesichtswinkel der Willkür (Art. 9 BV ; Urteil 9C_110/2008 vom 7. April 2008 E. 1.3) und bloss insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und qualifiziert begründet wird (Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Versicherte substantiiert indes in keiner Weise, inwiefern die Vorinstanz bei der Kostenauflegung in Willkür verfallen sein soll.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist, soweit zulässig, im vereinfachten Verfahren zu erledigen.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a, Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.